



## Leistungsvereinbarung

Zwischen der

Stadt Bülach, vertreten durch die Abteilung Soziales und Gesundheit,  
diese durch den zuständigen Stadtrat und  
den Leiter Soziales und Gesundheit

und der

Gemeinde Höri,  
vertreten durch  
den Gemeinderat

betreffend

Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die politische Gemeinde Höri überträgt an die politische Stadt Bülach die nachfolgend erwähnten Vollzugsaufgaben betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).

## 1. Aufgaben der Stadt Bülach

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden in den Büroräumlichkeiten der Stadt Bülach (situativ im Gemeindehaus Höri)
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- Auszahlungen und allfällige Rückforderungen der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresabschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliches Abrechnungsblatt zu Händen der Gemeinde Höri und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- Bearbeiten der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte)
- Sicherstellung der Durchführung der Revision durch das kantonale Sozialamt
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden der Gemeinde Höri

## 2. Aufgaben der Gemeinde Höri

- Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblätter
- Auf Anfrage der Stadt Bülach erteilt die Gemeinde Höri Informationen bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandesamtes bei laufenden ZL-Fällen
- Allgemeine Informationspflicht über die Zuständigkeiten und das Verfahren

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

### 3. Finanzierung

Die Gemeinde Höri entrichtet der Stadt Bülach eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der Stadt Bülach quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der Stadt Bülach erfolgt spätestens bis:

- Per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- Per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- Per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- Per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

### 4. Fallpauschale

#### 4.1 Umfang der durch die Fallpauschale abgegoltenen Dienstleistungen

Die Gemeinde Höri entschädigt die Stadt Bülach mit einer Pauschale von Fr. 621.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 30.06.).

Für den Zeitraum 01.09. – 31.12.2020 wird die Fallkostenpauschale pro Rata aufgrund der Anzahl Monate der Übernahmzeit verrechnet.

Die Fallpauschale deckt folgende Dienstleistungen:

- Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund), Beihilfen (Kanton) und Gemeindegzuschüsse
- Beratung von Klienten, deren Angehörigen oder Dritter in den Büroräumlichkeiten der Stadt Bülach oder wenn nötig vor Ort in Höri (inkl. Reisekosten und andere Spesen)
- Kosten für abgewiesene Gesuche für Zusatzleistungen mangels Anspruchsberechtigung
- Kosten für die Durchführung der Revision durch die Stadt Bülach
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- Gerichts- und Anwaltskosten in Einsprache- und Beschwerdeverfahren

#### 4.2 Berechnung der Fallpauschale

Die Fallpauschale für das Folgejahr berechnet sich nach folgenden Kriterien

- Anzahl aktive Fälle per 30.06. des laufenden Jahres
- 180 Fälle für eine 100 %-Stelle
- 1'800 Arbeitsstunden für eine 100 %-Stelle
- Vollkostenrechnung für Fach-/Fallarbeit, Bereichsführung, Abteilungsführung und Overhead

#### 4.3 Abrechnung der Fallpauschale

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeträge in Rechnung gestellt.



**4.4 Anpassung der Fallpauschale**

Die Fallpauschale wird jährlich überprüft bzw. neu aufgrund der Anzahl aktiven Fälle per 30.06. des laufenden Jahres und unter Berücksichtigung der Vollkosten berechnet und der Gemeinde Höri bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

**5. Beratung vor Ort**

Die Stadt Bülach führt auf Wunsch der Gemeinde Höri für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen durch. Diese Dienstleistung ist ebenfalls in der Fallpauschale inbegriffen.

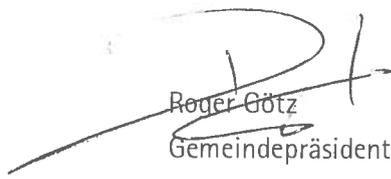
**6. Quartalsabrechnungen**

Die Quartale werden von der Gemeinde Höri nach Eingang der Quartalabrechnungen umgehend abgeschlossen und innert 14 Tagen der Stadt Bülach, Bereich Sozialversicherungen, zur Kontrolle die entsprechenden Buchungsbelege eingereicht.

**7. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 01.09.2020 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende Jahr (erstmalig per 31.12.2023) gekündigt werden.

Gemeinde Höri

  
Roger Götz  
Gemeindepräsident

  
Karin Gautier  
Gemeindeschreiberin

Höri, 1. April 2020

Stadt Bülach

  
Rudolf Menzi  
Stadtrat

  
Daniel Knöpfli  
Leiter Soziales und Gesundheit

Bülach, 31. März 2020